

Anlage 5

VERKÜRZTE AUSBILDUNG IN DER KINDER- UND JUGENDLICHENPFLEGE FÜR PFLEGEGEHELFFER

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
1. Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen der allgemeinen Ethik – Berufsethik – transkulturelle Aspekte der Pflege – Geschichte der Pflege – Pflegemanagement, Pflegeorganisation, Qualitäts sicherung – Pflegepädagogik 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahr
2. Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflegefachsprache – Einführung in wissenschaftliches Arbeiten – Einführung in die Pflegewissenschaft – Einführung in die Pflegeforschung – Interpretation von Forschungsarbeiten – Umsetzung von Forschungsergebnissen – Mitwirkung an Forschungsprojekten 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Einzelprüfung: 3. Jahr * ²⁾ Teilnahme: 2. Jahr
3. Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesundheit, der gesunde Mensch, Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Krankheit, der kranke Mensch, Krankenpflege unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen – Pflegemodele und -theorien – Pflegeprozeß: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung, Pflegemaßnahmen, Pflegeevaluation, Pflegedokumentation – Ganzheitliche Pflege 	130 (hievon 25% in Gruppen)	130 (hievon 25% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ 3. Jahr Diplomprüfung

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahrs sind durch Selbststudium zu erwerben.

²⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 3. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahrs der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege und des 2. Ausbildungsjahres zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahrs in der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Präventive Pflegemaßnahmen – Diagnostische, therapeutische und rehabilitative Pflegemaßnahmen bei akuten und chronischen Krankheitsbildern – Komplementäre Pflegemethoden 				
4. Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungsbedingte Situationen – Krankheitsbedingte Situationen – Sozialbedingte Situationen – Umweltbedingte Situationen 	30	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr Teilnahme: 3. Jahr Diplomprüfung
5. Palliativpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Leben und Sterben – Einführung in die Palliativpflege – Pflege und Begleitung von chronisch kranken, terminalkranken und sterbenden Kindern und Jugendlichen – Schmerztherapie 	20 (hievon 50% in Gruppen)	20 (hievon 50% in Gruppen)	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾ Teilnahme: 3. Jahre Diplomprüfung
6. Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Hauskrankenpflege in der integrierten Gesundheitsversorgung – Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Gesundheitsdiensten und sozialen Diensten – Spezifische pflegerische Maßnahmen 	20	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme Diplomprüfung
7. Hygiene und Infektionslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Der Mensch und seine Umwelt – Mikrobiologie und Infektionslehre – Angewandte Hygiene einschließlich Desinfektion und Sterilisation 	30	–		Selbststudium *** ²⁾

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

²⁾ Die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
8. Ernährung, Kranken- und Diätkost	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitative und quantitative Aspekte der Ernährung – Säuglingsernährung und Stillen – Kranken- und Diätkost 	20	–		Selbststudium *** ¹⁾
9. Biologie, Anatomie, Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> – Lehre vom Leben – Der gesunde Mensch – Körperbau und Bewegungsapparat – Bau und Funktionen der Organsysteme: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	80	–		Selbststudium *** ¹⁾
10. Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden bei Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Pathologie – Allgemeine medizinische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren – Spezielle Pathologie des Bewegungsapparates und der Organsysteme mit Diagnostik und Therapie unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten: <ul style="list-style-type: none"> – Respirationstrakt – Herz-Kreislaufsystem, Blut – blutbildendes System – Verdauungstrakt – Urogenitaltrakt – Nervensystem – Endokrine Drüsen – Sinnesorgane 	130	110	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Arzt in Ausbildung zum Facharzt	Einzelprüfung: 2. Jahr * ²⁾ 3. Jahr

¹⁾ Die fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege sind im angeführten Stundenausmaß durch Selbststudium zu erwerben. Es ist keine Einzelprüfung abzulegen.

²⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> – Psychopathologie – Psychosomatik – Komplementärmedizin 				
11. Neonatologie	<ul style="list-style-type: none"> – spezielle Neonatologie – Intermediate Care – Nachsorge 	30	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Einzelprüfung: 2. Jahr
12. Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittellehre – Wirkungsspektrum und Nebenwirkungen der Hauptgruppen der Arzneimittel 	20	–	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Pharmazeut	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾
13. Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstschutz – Erste Hilfe – Notfallmedizin – Katastrophen- und Zivilschutz – Brandschutz – Allgemeiner und berufspezifischer Strahlenschutz 	–	10 (hievon 50% in Gruppen)	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme: 3. Jahr
14. Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> – Theoretische Grundlagen der Gesundheitserziehung und -förderung – Angewandte Gesundheitserziehung und -förderung – Strukturen der Gesundheitserziehung und -förderung – Arbeitsmedizinische Aspekte 	–	20	Arzt für Allgemeinmedizin / approbiert Arzt / Facharzt / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
15. Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Ergonomie – Gesundheitsfördernde Bewegungs- und Entspannungsaufgaben 	30 (hievon 25% in Gruppen)	20 (hievon 25% in Gruppen)	Diplomierte Physiotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
16. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche - Das Kind und der Jugendliche im Entwicklungs- und Beziehungsprozeß - Das Kind und der Jugendliche im Kontinuum von Gesundheit, Krankheit und Behinderung 	20	20	Psychologe / Pädagoge / Soziologie / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege	Teilnahme
17. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining	<ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsführung - Arbeit mit und Anleitung von Bezugspersonen - Konflikttheorien und -management - Aufbau beruflicher Beziehungen - Interdisziplinäre Zusammenarbeit - Begleitung von Personen und Gruppen - Praxisreflexion, Stressbewältigung und Grundlagen der Supervision - Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 	40 (hievon 100% in Gruppen)	40 (hievon 100% in Gruppen)	Psychologe / Psychotherapeut / Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme
18. Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturen und Einrichtungen des österreichischen Gesundheitswesens, Finanzierung - Allgemeine Grundlagen der Betriebsführung - Organisationslehre und Betriebsführung im intra- und extramuralen Bereich 	–	20	Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege / fachkompetente Person	Teilnahme Diplomprüfung
19. Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Formale Grundlagen der Informatik - Betriebssysteme - Angewandte EDV - Einführung in die Statistik - Telekommunikation 	20 (hievon 50% in Gruppen)	–	fachkompetente Person	Teilnahme

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	2. Jahr	3. Jahr	Lehrkraft	Art der Prüfung
20. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Rechtsgrundlagen – Gesundheitsberufe und deren Berufsgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – Grundzüge des Sanitäts- und Sozialversicherungsrechtes – Grundzüge des ArbeitnehmerInnenschutzes – Grundlagen des Haftungsrechtes – Kinder- und Jugenddörfahrtsrecht – Pflegegeldrecht 	20	–	Jurist	Einzelprüfung: 2. Jahr * ¹⁾
21. Fachspezifisches Englisch	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege- und medizinspezifische Terminologie – Alltagskonversation, Beratungsgespräche, Fachliteratur 	20 (hievon 100% in Gruppen)	20 (hievon 100% in Gruppen)	fachkompetente Person	Einzelprüfung: 2. Jahr 3. Jahr
Gesamt		700	490		1 190 Stunden

¹⁾ Im Rahmen der Einzelprüfung des 2. Ausbildungsjahres sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten über die Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres der speziellen Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege zu überprüfen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte des 1. Ausbildungsjahres sind durch Selbststudium zu erwerben.

Praktische Ausbildung

Ausbildungseinrichtung	Fachbereich	Stunden
Abteilungen einer Krankenanstalt	Allgemeine Kinderabteilung	400
Abteilungen einer Krankenanstalt	Kinderchirurgische Abteilung	200
Abteilungen einer Krankenanstalt	Früh- und Neugeborenenabteilung	400
Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten	Extramurale Pflege, Betreuung und Beratung für Kinder und Jugendliche	160
nach Wahl des Schülers	Wahlpraktikum	200
nach Wahl der Schule:	Allgemeine Kinderabteilung / Kinderchirurgische Abteilung / Früh- und Neugeborenenabteilung / Extramurale Pflege	160
– Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt		
– Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher dienen		
– Einrichtungen, die Hauskrankenpflege, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten		
nach Wahl der Schule	Diplomprüfungsbezogenes Praktikum	160
Gesamt		1 680

Schulautonomer Bereich

Bereich	Sachgebiet/Fachbereich	Stunden	Art der Prüfung
nach Wahl der Schule:	nach Wahl der Schule: vertiefender oder erweiternder Unterricht als schul-autonomer Schwerpunkt	80 Stunden	Teilnahme